

Bezügemitteilung

Bitte sorgfältig aufbewahren -
dient zur Vorlage bei Behörden

Landesamt für Finanzen Bezügestelle PF 1905 92609 Weiden i. d. OPf.

17.12.2025 Lfd.Nr. 0120 Seite 1/2

17.12.2023
Landesamt für Finanzen / Dienststelle Augsburg
Bezügestelle Besoldung
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Telefon: (0821) 7102 Vermittlung: -01 Fax: -7200
Verkehrs- VGA-Haltestelle Staatstheater
verbindung:

Herr
Theo Tester
Am Testhof 20
12345 Testhausen

Steuermerkmale				Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuer-klasse IV	Kinder-freibetrag 2,0	Religion RK	Familienstand verh	monatlich	jährlich
Faktor					
				Mitversteuerungsbetrag	monatlich
anteilige Bezüge 19,00	28,00			weiterer Bezug	Versorgungsbezug
				Versorgungsfreibetrag	Altersentlastungsbetr.
				monatlich	monatlich
Steuer-IDNr.: 12345678910					

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
Aktuelle Abrechnungsperiode		
Abrechnungsmonat : 02/2026		
Bezüge (BesGr./ggf. Stufe):	A12+AZ / 09	
Grundgehalt		3.602,50
OFZ Kind(er)		337,46
Amtszulage A12/FN2		206,86
Brutto:	Ortsklasse 2	
Gesamtbrutto		4.146,82
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.		4.146,82
nach Frei-/Hinzu.-betrag		4.146,82
Lohnsteuer, lfd.		835,25
Kirchensteuer, lfd.		45,42
Netto:		
Gesetzliches Netto		3.266,15
Gesamtbetrag:		
Überweisung		3.266,15
Zahlungen:		
Überweisung		
Bankverbindung:		
	3.266,15 EUR	
	IBAN: DEXX XXXX XXXX XXXX XX	

Bezügemitteilung

Bitte sorgfältig aufbewahren -
dient zur Vorlage bei Behörden

17.12.2025

Lfd.Nr. 0120 Seite 2/2

Herr
Theo Tester

Bezeichnung	Berechnungsgrundlagen	Betrag
ALLGEMEINE HINWEISE		
Diese Mitteilung dient zur Information über die Höhe und Zusammensetzung Ihrer Bezüge. Sie hat keinerlei feststellenden Charakter, sondern gilt als Ausfluss und Ergebnis des Berechnungsvorgangs, der auf der Basis bestehender Gesetze und ggf. vorangegangener einzelfallbezogener Regelungen erfolgt ist. Einwendungen gegen diese Mitteilung können durch Leistungsantrag gegenüber der für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständigen Stelle erhoben werden.		
Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.		
Hinweis ELStAM Das Landesamt für Finanzen hat die von der Steuerverwaltung automatisiert übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden (§39e Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Sollten die auf der Bezügemitteilung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) aus Ihrer Sicht nicht zutreffend sein, prüfen Sie bitte, ob Sie diesbezüglich einen Antrag (z. B. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt haben und holen diesen ggf. nach. Die Anträge stehen im Internet unter www.finanzamt.bayern.de zum Download zur Verfügung.		
Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können gegebenenfalls noch nicht bei der Bezügeabrechnung des nächsten Monats berücksichtigt werden. Sobald dem Landesamt für Finanzen die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, kann eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs erfolgen.		
Bitte prüfen Sie die Angaben in der Mitteilung sorgfältig nach und unterrichten Sie Ihre Bezügestelle (siehe Vorderseite rechts oben) unverzüglich, wenn - Sie Fehler feststellen oder vermuten, - der ausgewiesene Überweisungsbetrag mit dem Ihrem Konto gutgeschriebenen Betrag nicht übereinstimmt.		
Sie erhalten eine Mitteilung über Ihre Bezüge nur, wenn - sich Merkmale zur Bezügeabrechnung, steuerliche Daten oder Daten der Kinder geändert haben, - sich der Nettobetrag des laufenden Bezugs gegenüber dem Vormonat geändert hat, - eine einmalige Zahlung geleistet oder ein einmaliger Abzug einbehalten wird.		
Bezügemitteilungen digital im Mitarbeiterservice Bayern (www.mitarbeiterservice.bayern.de): Bei Fragen zur Registrierung und Anmeldung wenden Sie sich gerne an die authega-Hotline (hotline@authega.bayern.de bzw. Tel. 0800 42 65 051). Bei Fragen zur Nutzung des Portals steht Ihnen die Hotline "Mitarbeiterservice Bayern" unter servicedesk@lff.bayern.de bzw. Tel. 0941 5044-3770 zur Verfügung. Die Bezügemitteilung in Papier ist sorgfältig aufzubewahren. Digitale Bezügemitteilungen hingegen werden im Digitalen Ordner des Portals Mitarbeiterservice Bayern automatisch archiviert.		
Die Bezügestelle (siehe Vorderseite rechts oben) kann zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag - sofern dies ein Samstag ist, bis zum vorletzten Werktag - des Monats vor Fälligkeit ganz oder teilweise zurückrufen. Bezüge, die noch für einen Zeitraum nach Wegfall des Anspruchs (z.B. Einstellung des Bezugs) geleistet werden, sind stets zurückzuzahlen.		
Überzahlungen der Bezüge werden grundsätzlich gegen die zustehenden laufenden Bezüge aufgerechnet. Im Abschnitt der aktuellen Abrechnungsperiode ist der jeweilige Aufrechnungsbetrag mit dem Hinweistext "Aufrechnung Überzahlung" und der noch nicht getilgte Überzahlungsbetrag mit dem Hinweistext "Bruttoüberzahlung offen" aufgeführt.		
Bezieht sich die Überzahlung auf Bezügebestandteile, für die ursprünglich Steuern einbehalten wurden, so erfolgt bei der Aufrechnung gleichzeitig ein steuerlicher Ausgleich. Dabei wird der jeweilige monatliche (bzw. einmalige) Aufrechnungsbetrag vom laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn abgesetzt und nur noch der so gekürzte Arbeitslohn dem Steuerabzug unterworfen; die von der Überzahlung einbehaltenen Steuern werden damit wieder erstattet.		
Ihre Anliegen können rascher erfüllt werden, wenn Sie Folgendes beachten: - Geben Sie bitte bei jedem Schreiben an die Bezügestelle das Geschäftszichen an (siehe Vorderseite rechts oben); - Anträge auf vermögenswirksame Anlage nach dem VermBG müssen spätestens 6 Wochen vor Fälligkeit der Bezüge, bei denen sie berücksichtigt werden sollen (z. B. für Zahltag Dezember bis Mitte Oktober), der Bezügestelle (siehe Vorderseite links oben) vorliegen.		
Sie sind verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung von Orts- und Familienzuschlag (z. B. Änderung des Hauptwohnsitzes, des Familienstandes, Angaben zum Kindergeldbezug, etc.) maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert der Bezügestelle Besoldung mitzuteilen. Die unverzügliche Mitteilung solcher Änderungen liegt in Ihrem eigenen Interesse, da andernfalls Überzahlungen entstehen können, die zurückzuzahlen sind.		
Weitere Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Beamtinnen und Beamte finden Sie im Internet unter https://www.lff.bayern.de/themen/besoldung/informationen/ .		